

Fortsetzungen, auf späteren Umschlägen wird der Absatz auf 215 Exemplare angegeben. Ein solcher konnte nicht befriedigen, daher kündigt Palm auf dem Umschlage zum August das Eingehen des Archivs an, die Laugigkeit der Aufnahme der Zeitschrift sei der Fortsetzung hinderlich, doch soll der Plan einer Fortsetzung bald ausgegeben werden.

Dieselbe erschien unter dem Titel:

„Journal zur Beförderung der Kultur durch den Buchhandel“

im Jahre 1796. Es sind davon nur zwei Stücke erschienen, von denen die Bibliothek des Börsenvereins auch nur das erste besitzt. Das Eingehen dieser Zeitschrift darf uns nicht befremden, wenn man den Inhalt des ersten Hestes der Prüfung unterzieht. Es wird eingeleitet durch einen Artikel: „Einige Betrachtungen, den in der Ankündigung angegebenen Zweck des Journals, und die Ausführbarkeit desselben betreffend, von Benjen“. In seiner idealistischen Weise, aber in erschrecklicher Breite und Langweiligkeit gibt der Verfasser seine Ansichten auf 32 Seiten, aus denen aber ein Resultat nicht zu ziehen ist. Dann folgen: „Briefe über die Bedürfnisse der Philosophie in Rücksicht ihrer Kultur durch den Buchhandel“, die auch ihrer Zeit nicht sehr angesprochen haben werden. Als dritter Artikel wird eine Kritik von Lovethan's Grundsätzen des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht u. gegeben. Angehängt ist dem Hest ein „Buchhändler-Anzeiger, von J. J. Palm durch eine Ansprache an seine Collegen eingeleitet, in welcher er um Beiträge ersucht. Dann folgen: „Anfragen und Belehrungen über Vorfälle des Buchhandels“. A., Wie behandelt oder bestraft man einen pflichtvergessenen, böshafte, treulosen Diener, der mit den Feinden seines Principals wider ihn die schändlichsten Pläne schmiedet, die böshafte Lügen verbreitet, schändliche Correspondenz führt, die Kunden vertreibt, Schaden thut, wo er nur kann, und liederlich lebt? u. s. w. B., Was ist Rechtens, wenn ein Schriftsteller von seinem Buche eine neue Ausgabe veranstalten will, wenn die Hälfte der ersten noch bey dem Verleger vorräthig ist? C., eine Beschwerde darüber, daß die Verleger häufig in den Zeitungen ihre Verlagsartikel gedankenlos mit den Nettopreisen anzeigen. Der Herausgeber versucht eine Lösung aller dieser Punkte, die aber keinesweges befriedigt. Den Schluß machen Bücheranzeigen. Der Schwerpunkt des Misglückens des Unternehmens ist wohl darin zu suchen, daß die Herausgeber ihre Zeitschrift nach der Ankündigung für Staatsmänner, Gelehrte und Buchhändler bestimmten; den ersteren beiden behagte der buchhändlerische Inhalt nicht, den letzteren aber die gespreizte, wissenschaftliche Haltung ebenso wenig; wenn im Archiv die praktische Seite doch mehrfach Vertretung fand, so fehlt dieselbe im Journal allzusehr, das Eingehen desselben darf mithin nicht befremden, es ist schwer, mehreren Herren gleichzeitig zu dienen.

Von nun ab bis zum Erscheinen des Krieger'schen Wochenblattes tritt eine Pause von 19 Jahren ein, in welchem Zeitraum kein buchhändlerisches Blatt auftrat; die Zeiten waren dem Buchhandel eben nicht günstig. Erwähnt möge indeß noch sein der

Allgemeine typographische Monatsbericht für Deutschland zum Behufe aller Ankündigungen, Anzeigen und Notizen des teutschen Buch- und Kunsthandels,

der von 1811 ab vom Landes-Industrie-Comptoir in Weimar ausgegeben und noch lange, bis in die dreißiger Jahre wohl, fortgesetzt wurde. Diese Zeitschrift erschien monatlich und wurde allen periodischen Verlagsartikeln der Verlags-handlung beigeheftet und somit gratis ausgegeben. Anzeigen vom eigenen Verlage wie von fremdem gegen Insertionsgebühren gaben den Inhalt. Am Schluß jeder Nummer war in den frühern Jahren eine Rubrik: „Vermischte Nachrichten“, die Notizen, zur Geschichte des Buch-

handels taugliche Beiträge liefernd, brachte. Sollte diese Zeitschrift noch irgendwo complet vorhanden sein? Am ehesten dürften sich längere Serien in Bibliotheken finden, in denen z. B. die Geographischen Ephemeriden oder Froreip's Notizen vollständig aufgestellt sind.

Rechtssfälle.

Eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin.

Aus Berlin, 21. Sept. schreibt man der Elberfelder Zeitung: „Unterbricht die Strafverfolgung gegen den verantwortlichen Redacteur einer Zeitung aus §. 37. des Preßgesetzes die Verjährung dem Urheber des betreffenden Artikels gegenüber? Das Ober-Appell.-Gericht hat diese Frage aus nachfolgenden Gründen bejaht: »Wenn auch der Redacteur der Zeitung, gegen welchen innerhalb der Verjährungszeit wegen Veröffentlichung des dem Angeklagten als Verfasser zur Last gelegten Artikels Anklage erhoben war, nicht Mitschuldiger an dem Vergehen des Angeklagten nach §. 34. des Preßgesetzes ist, so zählt er doch, aus §. 37. verurtheilt, zu den neben den Urhebern und Theilnehmern für das durch eine Druckschrift verübte Vergehen ferner Verantwortlichen (§§. 35 — 37.), durch deren Verfolgung die Verjährung auch für die nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen verantwortlichen Personen unterbrochen wird. Da diese besondere Vorschrift ihre Grundlage in der objectiven Strafbarkeit des Preßverzeugnisses hat, so hat sie nicht bloß für einen Fall Anwendung zu finden, wo der Thäter etwa unbekannt geblieben war, sondern ebensowohl auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Verfolgung desselben wegen unzureichenden Verdachts ausdrücklich eingestellt, zu gleicher Zeit aber durch die Anklageerhebung gegen den Redacteur das öffentliche Interesse an der Verfolgung der für die Veröffentlichung der strafbaren Druckschrift Verantwortlichen zu erkennen gegeben ist. Wenn aber der Angeklagte die Vorschrift des §. 49. Abs. 3. cit. durch den §. 68. des Bundes-Strafgesetzbuchs für aufgehoben erklärt und den Grund angreift, aus welchem das Appell.-Gericht die Anwendbarkeit des §. 68. auf die concrete Sache ausgeschlossen erachtet, so ist nicht abzusehen, welches Resultat die Richtigkeitsbeschwerde mit Beseitigung des vom Appell.-Gericht angewendeten §. 49. erzielt. Denn die Aufhebung der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verjährung der durch die Presse begangenen gemeinen Vergehen durch das Bundes-Strafgesetzbuch setzt wie an Stelle des Absatz 3. des §. 49. des ersteren den §. 68., so auch an Stelle des Abs. 1. jenes §. 67., und, wenn danach eine Unterbrechung durch eine nicht auf den Angeklagten sich beziehende Handlung unmöglich, so bedarf es aber der Nachweisung einer solchen wegen der längeren Dauer der Verjährungszeit auch gar nicht erst, um die Verfolgung noch zulässig erscheinen zu lassen, und es könnte dann nicht von einer Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs auf die vor der Zeit seiner Geltung begangene Handlung die Rede sein, wenn nicht dasselbe im Ganzen in seiner Anwendung auf diese Handlung als milder sich darstellte.«“

Erläuterungen zu den deutschen Klassikern. Billige Ausgabe.

1—5. Viefzg. gr. 16. Leipzig, Wartig. à 4 Ngr.

Der Gedanke, die außerordentlichen Fortschritte, welche die Auffassung der deutschen Classiker und ihrer Werke in den letzten Jahrzehenden gemacht hat, in einer billigen Ausgabe einem erweiterten Leserkreise zugänglich zu machen, ist ohne allen Zweifel als ein sehr glücklicher zu bezeichnen und verdient in seiner höchst gelungenen Ausführung die wärmste Anerkennung.

Das Schönste und Edelste, was seine Classiker dem deutschen Volke gespendet haben, leichter zu verstehen und innerlich aufzunehmen, dazu soll durch diese an alle Gebildete und an alle nach Bildung Strebende gerichteten „Erläuterungen“ Gelegenheit gegeben werden.